

Sicherung der Handlungsfähigkeit kommunaler Organe in der „Corona-Krise“

Für viele Bürgermeister und Gemeinderäte stellt sich derzeit die Frage, wie in Zeiten der Corona-Krise mit Gemeinderats- und Ausschusssitzungen umgegangen werden soll. Einerseits müssen wichtige Entscheidungen getroffen werden, die nicht in den Aufgabenkreis der laufenden Verwaltung gehören. Andererseits möchte niemand riskieren, dass Gemeinderäte oder Verwaltungsmitarbeiter sich in einer Ratssitzung selbst oder andere anstecken.

Der Bayerische Gemeindetag hat hierzu auf seiner Homepage bereits erste Empfehlungen unterbreitet, insbesondere durch lockere Bestuhlung von Sitzungsräumen dem erforderlichen Schutzabstand Rechnung zu tragen. Die Idee, derartige Ratssitzungen für einen gewissen Zeitraum etwa in den öffentlichen Sporthallen durchzuführen, um jedem Ratsmitglied einen Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2 m zu gewähren, ist sicherlich sinnvoll. Ebenfalls sollte überlegt werden, wie die Tagesordnung zu gestalten ist. Während einige Tagesordnungspunkte ohnehin Aufschub dulden, mag es auch Themen geben, die voraussichtlich in einem halben Jahr ganz anders zu beurteilen sind, so dass es schon deswegen sinnvoll ist, diese hinten aufzuschieben.

Der Bayerische Landtag hat als Krisenmaßnahme beschlossen, die Gremiensitzungen vorübergehend mit $\frac{1}{3}$ der üblichen Mitgliedsstärke durchzuführen. Insoweit erlauben dem Landtag bereits die bestehenden Gesetze eine flexible Handhabung der Gremienbesetzung. Die Bayerische Gemeindeordnung (GO) bietet diese Möglichkeit nicht, da einerseits sämtliche Mitglieder des Gemeinderats bzw. Ausschusses zu laden sind und andererseits die Beschlussfähigkeit des Gremiums nur dann gegeben ist, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch tatsächlich anwesend ist. In diesem Sinne müssten mindestens 50% der Rats- und Ausschussmitglieder erscheinen, damit das Gremium überhaupt handlungsfähig ist. Eine einvernehmliche Reduzierung der Mitglieder ist somit nicht möglich.

Bis zum Beginn der neuen Sitzungsperiode im Mai kann entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.03.2020 für die verbleibenden Wochen durch Änderung der Geschäftsordnung einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO gebildet werden.

Für die sich im Mai konstituierenden Stadt- und Gemeinderäte ist diese Lösung weniger geeignet, da nach den derzeitigen Bestimmungen der Gemeindeordnung die Ferienzeit nur bis zu sechs Wochen betragen darf. Sofern der Gesetzgeber nicht bis Mai neue Möglichkeiten schafft, wäre indes denkbar und möglich die Bildung eines beschließenden „Pandemie“-Ausschusses, auf den sämtliche Aufgaben, die nicht gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, übertragen werden können.

Am Effektivsten dürfte es sein, in der konstituierenden Sitzung die Bildung eines entsprechenden Ausschusses zu beschließen, der für eine bestimmte Zeit diese Maßnahmen erfüllt. Während dieser Zeit sollten zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten die bestehenden beschließenden Ausschüsse vorübergehend aufgelöst bzw. nicht neu gebildet werden.

Wichtig ist, in der Geschäftsordnung die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, damit der entsprechende politische Proporz anschließend nach den typischen Verfahren (z.B. Hare-Niemeyr) festgelegt werden kann. In Anlehnung an die Vorgehensweise im Landtag könnte etwa $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Gemeinderates als Ausschussmitglieder festgelegt werden.



Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für verwaltungs- und kommunalrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

RA Dr. Nikolaus Birkl , Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mediator:	birk1@meidert-kollegen.de
RA Mathias Reitberger , Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mediator:	reitberger@meidert-kollegen.de
RA Frank Sommer , Fachanwalt für Verwaltungsrecht:	sommer@meidert-kollegen.de
RA Prof. Dr. Fritz Böckh , Fachanwalt für Verwaltungsrecht:	boeckh@meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 0821/90630-0
Fax: 0821/90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 089/545878-0
Fax: 089/545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 0831/960603-60
Fax: 0821/960603-69
kempten@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de